



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0020-22-13

= RSS-E 3/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz (gemäß Art 19 ARB) einschließt. Vereinbart sind die ARB 2013, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.2. im Zusammenhang mit

- Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchangelegenheiten;(...)

1.8. im Zusammenhang mit

- der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
- der Planung derartiger Maßnahmen;
- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;(...)“

ARTIKEL 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen (Schiedsgutachterverfahren)?

1. Der Versicherer hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruchs durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruchs notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

Der Versicherer ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.(...)“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Nr. (anonymisiert)).

Am 25.1.2022 meldete er der Antragsgegnerin, dass er gegen die Gemeinde (anonymisiert) Schadenersatzansprüche iHv € 142.942 wegen Amtsmissbrauchs des Bürgermeisters, des Bauamtsleiters und des Amtsleiters geltend machen wolle. Der Sachverhalt ist einem Entwurf einer Anzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen die drei genannten Personen zu entnehmen.

Zusammengefasst seien bei einem Bauprojekt eines Dreifamilienhauses rechtswidrig Sachverständige bestellt worden, die falsche Gutachten abgegeben hätten, was im Ergebnis zu einer Bauverzögerung von rund 16 Monaten geführt hätte. Die geltend gemachten Schäden seien einerseits Kosten für Gegengutachten, rechtliche Begleitung und Verdienstentgang des Antragstellers, sowie als Kosten der Verzögerung Lagergebühren für Möbel der drei Familien sowie deren Mietkosten.

Am 27.1.2022 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung ab, der Rechtsschutzfall sei bereits 2019 gemeldet worden und die Deckung abgelehnt worden.

Der Antragsteller stellte daraufhin mit Email vom 27.1.2022 klar, dass sich die seinerzeitige Ablehnung auf einen anderen Sachverhalt, nämlich eine Amtshaftungsklage für einen rechtswidrigen Baubescheid zu einem Projekt eines Nachbarn beziehe.

Am 14.2.2022 teilte er der Antragstellerin mit, dass er aufgrund des Umstandes, dass sich die Antragsgegnerin zu seinem Deckungsanspruch mehr als 14 Tage nicht geäußert habe, von

der aufrechten Deckung ausgehe und seinen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche beauftragen werde.

Weitere Mitteilungen des Antragstellers in dieser Sache ergingen am 17.2.2022 per Mail, mit Einschreiben vom 18.2.2022 sowie mit Email vom 1.3.2022.

Die Antragsgegnerin verwies mit Email vom 1.3.2022 auf eine Deckungsablehnung vom 3.2.2022, wonach der Schadenfall wegen Verwirklichung des Bauherrenrisikos von der Deckung ausgeschlossen sei.

Gegen die Ablehnung richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.3.2022. Die Antragsgegnerin könne den Zugang des Mails vom 3.2.2022 nicht nachweisen, weshalb gemäß Art 9 Abs 1 ARB die Deckung zu bestätigen sei.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 8.4.2022 auf den Ausschluss nach Art 7 Abs 1.8 ARB 2013. Der Vorwurf des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben, wurde zurückgewiesen.

Rechtlich folgt:

Die Frage, ob die Deckungsablehnung der Antragsgegnerin vom 3.2.2022 dem Antragsteller zugegangen ist, ist eine Beweisfrage und kann von der Schlichtungskommission in einem Aktenverfahren nicht beurteilt werden.

Die Rechtsfolgen einer allfälligen nicht fristgerechten Stellungnahme des Rechtsschutzversicherers auf das Deckungersuchen des Versicherungsnehmers ist dem § 158n Abs 3 VersVG zu entnehmen:

Kann der Versicherer die rechtzeitige Erfüllung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht beweisen, so ist er jedenfalls zur Deckung all jener Kosten verpflichtet, die zwischen dem Zeitpunkt, in dem er zum Deckungsanspruch hätte Stellung nehmen müssen, und der verspäteten, im Übrigen jedoch dem Abs.1 entsprechenden Ablehnung des Deckungsanspruchs aufgelaufen sind. Dies gilt jedoch nicht für die Deckung solcher Kosten, die nach der vertraglichen Risikoumschreibung nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Im Ergebnis ist damit jedoch für den Antragsteller nichts zu gewinnen: Beruht die Deckungsablehnung nämlich auf einem Risikoausschluss, ist also bereits nach der vertraglichen Risikoumschreibung des Versicherungsvertrages keine Deckung gegeben, kann auch eine allenfalls verspätete Deckungsablehnung nicht zu einer Kostendeckung für den Versicherungsnehmer führen (vgl Kronsteiner in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG, § 158n Rz 12).

Gegen das Vorbringen der Antragsgegnerin, dass der geltend gemachte Sachverhalt unter den Risikoausschluss der Bauherrenklausel fällt, bringt der Antragsteller keine Argumente vor.

Ein Risikoausschluss kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht. Ein solcher adäquater Zusammenhang mit der hier interessierenden Errichtung bzw baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden liegt demnach vor, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung einen Bezug zu den für die Errichtung typischen Problemen aufweist. Die Klausel umfasst das Baurisiko, für das Auseinandersetzungen typisch sind, die über die im Rahmen eines Bauvorhabens notwendigen Leistungen und Tätigkeiten geführt werden (vgl dazu 7 Ob 172/21a). Dazu zählt aus Sicht der Schlichtungskommission auch ein Schadenersatzprozess gegen eine Gemeinde wegen des Vorwurfs eines Amtsmissbrauchs bei (Nicht-)Erteilung der Baugenehmigung.

Auf allfällige weitere Fragen, wie zB die Frage, in wieweit es sich bei den geltend zu machenden Schäden überhaupt um Schäden des Antragstellers handelt, war daher nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023